

Deutscher Reichstag.

80. Sitzung vom 12. April.

1 Uhr. Am Bundesratssitzung: Fehr. v. Marzshall, Dr. Nickerling u. A.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

In dritter Beratung wird der Handelsvertrag mit Uruguay ohne Debatte angenommen; ebenso das Abkommen mit der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Wäcker- und Markenrecht.

In der Generaldebatte über den Gesekentwurf, betr. die Abhängigkeitsverhältnisse, bemerkt Abg. Dr. Meyer (Halle, freil. Vereinig.): Der Gesekentwurf verleihe den Grundbesitz der Miltigkeit dadurch, daß nicht beim Rücktritt eines Kontrohebten vom Vertrag derjenige, der den Vertrag zu erfüllen bereit ist, schuldig bleibe. Das Gesek spricht in gewissen Fällen dem Käufer das Recht zu, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Das ist an sich eine Abnormität. Ich will darüber nicht mehr sprechen, ob diese Abnormität gerechtfertigt ist; ich weiß, die Ansicht des Hauses steht fest und ich will auch darüber nicht mehr äußern, ob das Haus heute in der Lage wäre, seine Ansicht zurückzuziehen. Das Gesek schädigt den rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis; ich halte es für ein durch mich durch krankes Gesek und bekone das, um meine Abhängung des Gesekes zu motivieren.

Abg. von Buchta (Sonn) rüht zur Annahme des Gesekes, daß in seiner jetzigen Fassung sehr wichtig wirken könne. Die Bemängelungen des Verredners halte er für unbegründet; Unbilligkeit gegen den Verkäufer liege nicht vor.

Damit schließt die Generaldebatte. Die §§ 1-6 werden ohne Debatte angenommen.

§ 7 bestimmt, daß dem Käufer eine zweite Ausfertigung der Vertragsurkunde auszuhandeln ist. Die Abg. Zugauer, Auer und Gen. beantragen, statt dessen zu lauen: Eine gleichlautende, von beiden Theilen unterschriebene Vertragsurkunde. Staatssekretär Dr. Nickerling erklärt sich gegen den § 7, der in der zweiten Lesung auf Antrag Zugauer neu in das Gesek aufgenommen ist. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese Aufhebung gar nicht in dies Gesek gehört; denn sie trifft jedes Verwalt, welches auf Verhältnissen abgeschlossen wird, auch wenn es sich gar nicht um Abhängigkeitsverhältnisse handelt. Der Paragraph würde alle in den gemeinsamen Geschäftsverkehr in höchst bedenklicher Weise eingreifen. Ich kann nicht annehmen, daß das in der Absicht des Hauses liegt. Der Entwurf schädigt die Interessen der kleinen Leute in zu geringerer Weise, daß Sie nicht nötig haben, in letzter Stunde überhörlweise eine Bestimmung aufzunehmen, welche gegen sie, den Regierenden die Annahme des Gesekes zu erschweren.

Abg. Benzmann (fr. Sp.) erklärt sich ebenfalls gegen den Paragraphen, der eine Beschränkung trifft, die sonst in keinem Rechtsverhältnis Platz greift. Das Reichstagsgesetz schließt genügend gegen den Betrag. Bei derartigen Geschäften kommt man dahin, jeden Menschen unter Vormundschaft zu stellen.

Abg. Auer (Soz.) weist darauf hin, daß in der zweiten Lesung fast alle Parteien diese Bestimmung angenommen haben; das beweist, daß ein geschulder Mann darin ist. Man wird aber in letzter Stunde so schweres Gewicht gegen den Paragraphen aufbringen, daß möglichst alle an ihm das ganze Gesek scheitert. Das möchte ich vermeiden, denn ich halte den Entwurf für einen großen Fortschritt. Zunächst kann ich ja den Paragraphen nicht mehr, denn er ist angenommen, ich glaube aber nicht verantwortlich zu können, daß das Gesek an dieser Bestimmung scheitert.

Abg. Spahn (Str.) empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des § 7, ebenso die Abg. Dr. Meyer (Halle), von Buchta und Dr. v. Marzshall.

§ 7 wird abgelehnt.

§ 8 stellt den Verkauf von Wertspapieren und Lotterielosen unter Strafe.

Abg. Dr. Meyer (Halle) beantragt die Wertsapier, die in zweiter Lesung in das Gesek aufgenommen worden sind, wieder zu streichen und die Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach nur der Verkaufsvorlauf von Lotterielosen und Zahlbarpapieren mit Prämien verboten und strafbar sein soll. Staatssekretär Dr. von Böttcher schließt sich diesem Wunsch an.

Abg. Singer (Soz.) erklärt, er und seine Freunde würden an dem Beschlusse zweiter Lesung festhalten.

Nach weiterer kurzer Debatte in welcher sich die Abg. Benzmann (fr. Sp.), Spahn (Str.), Fehr. v. Stamm (Sp.) und v. Buchta (Sonn) für den Antrag Meyer auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage erklären, wird dieser Antrag angenommen; ebenso der Rest des Gesekes. Die Gesamtentscheidung wird ausgesetzt, bis der Entwurf mit den heute beschlossenen Änderungen gedruckt vorliegen wird.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Beratung des Gesekentwurfs betr. Abänderung des § 41 der Konturordnung. Hiernach soll den Vermietern in Ansehung ihres Entschädigungsanspruchs für vom Konturverwalter vorgezogen geänderte Mietverhältnisse kein Pfandrecht an den eingekauften Sachen mehr zustehen. Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Abg. Dr. Rintelen und v. Buchta treten ebenfalls für die unveränderte Annahme ein.

Das Haus beschließt demgemäß.

Präsident v. Bodeker schlägt vor, die nächste Sitzung Freitag 1 Uhr abzuhalten mit der Tagesordnung: Rechnungsachen, darunter Ueberblick über die Einkommen und Ausgaben in dem Reichsalgericht von Rannern und Fage, Petitionen, Gesamtentscheidung über den Gesekentwurf, betr. die Abhängigkeitsverhältnisse, dritte Beratung der Reichsfinanzurkunde.

Abg. Nickerling beantragt, an erster Stelle den Antrag Rintelen auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

Abg. Richter beantragt, ihn die letzte Stelle anzuweisen; denn so viel Ehre könne er ihm nicht erweisen.

Das Haus beschließt, den Antrag Rintelen morgen an letzter Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Dagegen wird die Reichsfinanzurkunde-Novelle wieder abgelehnt.

Schluß 3 Uhr.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

47. Sitzung vom 12. April.

11 Uhr. Am Ministertische: Dr. Boffe u. A. Eingegangen: Gesekentwurf betr. die Abänderung der Besekgebung in der Provinz Hannover.

Zur ersten Beratung steht die Novelle zum Kirchenverfassungsgesek und zur Synodalordnung für die acht älteren Provinzen der Monarchie.

Abg. Dr. Cunnecerus (nl.): Alle Vorschriften dieser Art dürfen nur unter Zustimmung des Staats erlassen werden. Der Zweck des § 1 der Vorlage ist es, die Befugnisse der Kirchenynoden zur Vorbereitung der Kirchengesetze zu erweitern und die Befugnisse des Staats zu beschränken. Nach den Motiven hätte diese Vorlage überhaupt keine aktuelle Bedeutung und sei nur von minderer Wichtigkeit. Früher war die Auffassung anders; so erklärte Ministerpräsident Dr. Förster 1876 im Herrenhause, es handle sich um das Beste des Staates, die man überhaupt nicht anzufehen könnte. Jetzt sollen sie ohne Noth und ohne Bedürfnis dafür aufgegeben werden. Immerhin hat jener Passus der Motive die große Bedeutung für uns, daß er klar und univordentlich darthut, daß ein Bedürfnis für dieses Gesek nicht vorliegt. Um so schwerer fällt es dabei ins Gewicht, daß der § 1 des Gesekes in weiten Kreisen der Bevölkerung große Beunruhigung hervorgerufen. Das allein sollte schon dazu führen, den Entwurf zurückzuziehen. Und in der That halten ich und alle meine Freunde die an dieses Gesek geknüpften Befürwortung einstimmig für gerechtfertigt; bei dem in einem großen Theile der evangelischen Kirche herrschenden Bestreben, ein bestimmtes Bekenntnis als Schiloboth für das Zugehören zur evangelischen Kirche zu machen, erscheint es bedenklich, derartige Freiheiten zu gewähren, wie sie die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bieten. Das den zu Meisten genutzten Personen vorgeschriebene Bekenntnis kann bis jetzt jeder leisten. Auch hier soll die kirchliche Gebundenheit aufhören, es kann also in Zukunft das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen beschränkt werden; das ist ein Schritt in die Synoden u. Diese Beschränkungen sind von dem Minister als Gesekentwurf im Herrenhause bezeichnet worden; sie werden aber von meiner gegnerischen Partei zahlreichen Fraktionen gebilligt, die sich bisher der Gesekentwurf nicht verdächtig gemacht hat. Ich behaupte denn auch, daß seit 1876 bis heute die von mir gekennzeichneten Bestrebungen von einflussreichen Leuten verfolgt worden sind. So tadelte Abg. v. Kestn. Nelson in der außerordentlichen Generalynode, daß nicht das Bekenntnis auf das Bekenntnis vorgeschrieben sei, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht nicht genau gehalten und fast nur die bürgerliche Aufstellung vorgeschrieben sei. Herr von Gerlach rellamirte im Abgeordnetenhaus die kirchlichen Elemente für die Freunde seiner Anschauungen. Genao saart und aus den gleichen Prinzipien hervorgehend, hat sich diese Richtung bei dem Streite um die Abgabe geltend gemacht, wo das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen verlegt wurde bei der Abgabe, der Tante und der Konfirmation. Ich spreche hier nicht gegen das Apostelkennzeichen, sondern im Namen meiner Fraktion und in der haken alle Richtungen von der positivsten bis zur freisten Platz; ich weise darauf hin, daß über das Apostelkennzeichen die Ansichten innerhalb der Kirche sehr verschieden sind. Deshalb sind wir einstimmig der Ansicht, daß das Apostelkennzeichen nicht zur Vorbereitung kirchenrechtlicher Stellen und Rechte nach irgend einer Richtung gemacht werden könne. Sonst wird nur Streit und Unfrieden in die Kirche hineingetragen und das ist der Grund, weshalb wir allen solchen Bestrebungen scharf entgegenzutreten, die zur Unterdrückung der Minoritäten führen müssen. Das steht nicht im Einklang mit dem pietätvollen Bekenntnis, das eine größere Selbstständigkeit der individuellen Auffassung gewährt, als die katholische Kirche. Auf diese Selbstständigkeit, schwer erungen im Jöhrihen Kriege, wollen wir nicht verzichten. (Beifall.) Der Sieg der von mir gekennzeichneten Bestrebungen muß aber auch nur, wenn auch vielleicht langsame Fortschritt, der Landesherrliche und nicht in Gesellschaften führen, welche die Aufgaben der Kirche nicht in gesellschaftlicher Weise erfüllen können. (Beifall.) Deshalb stellen wir uns diesem Gesek auf das Entschiedenste entgegen. In der Beratung des § 1 müßten eigentlich alle die den kirchlichen Frieden wieder zerstören, sich auf unsere Seite stellen. Der Gedanke liegt mir ganz fern, als ob der gegenwärtige Minister einen Mißbrauch der hier zu erlassenden Bestimmungen gutheissen würde. Aber wir dürfen die Möglichkeit einer Wandlung der Anschauungen, wie wir sie ja in den letzten Jahren so erklärt erlebt haben, nicht außer Acht lassen. Von Bedeutung, wenn auch nicht von solcher wie § 1 sind auch die § 2 und die folgenden Bestimmungen, wenn wir auch die in § 4 geregelte Geldfrage nicht zum Ausgangspunkte unserer ablehnenden Haltung machen. Diese knüpf ich einzig und allein an den § 1. Wir sagen: Principis obsta! Wenn das Wohl der Kirche am Heran liegt, wer nicht Streit und Unfrieden in die Kirche tragen will, dem sage ich: Nehmen Sie das Gesek ab. (Beifall.)

Abg. Dr. Cunnecerus (nl.): Alle Vorschriften dieser Art dürfen nur unter Zustimmung des Staats erlassen werden. Der Zweck des § 1 der Vorlage ist es, die Befugnisse der Kirchenynoden zur Vorbereitung der Kirchengesetze zu erweitern und die Befugnisse des Staats zu beschränken. Nach den Motiven hätte diese Vorlage überhaupt keine aktuelle Bedeutung und sei nur von minderer Wichtigkeit. Früher war die Auffassung anders; so erklärte Ministerpräsident Dr. Förster 1876 im Herrenhause, es handle sich um das Beste des Staates, die man überhaupt nicht anzufehen könnte. Jetzt sollen sie ohne Noth und ohne Bedürfnis dafür aufgegeben werden. Immerhin hat jener Passus der Motive die große Bedeutung für uns, daß er klar und univordentlich darthut, daß ein Bedürfnis für dieses Gesek nicht vorliegt. Um so schwerer fällt es dabei ins Gewicht, daß der § 1 des Gesekes in weiten Kreisen der Bevölkerung große Beunruhigung hervorgerufen. Das allein sollte schon dazu führen, den Entwurf zurückzuziehen. Und in der That halten ich und alle meine Freunde die an dieses Gesek geknüpften Befürwortung einstimmig für gerechtfertigt; bei dem in einem großen Theile der evangelischen Kirche herrschenden Bestreben, ein bestimmtes Bekenntnis als Schiloboth für das Zugehören zur evangelischen Kirche zu machen, erscheint es bedenklich, derartige Freiheiten zu gewähren, wie sie die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bieten.

Das den zu Meisten genutzten Personen vorgeschriebene Bekenntnis kann bis jetzt jeder leisten. Auch hier soll die kirchliche Gebundenheit aufhören, es kann also in Zukunft das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen beschränkt werden; das ist ein Schritt in die Synoden u. Diese Beschränkungen sind von dem Minister als Gesekentwurf im Herrenhause bezeichnet worden; sie werden aber von meiner gegnerischen Partei zahlreichen Fraktionen gebilligt, die sich bisher der Gesekentwurf nicht verdächtig gemacht hat. Ich behaupte denn auch, daß seit 1876 bis heute die von mir gekennzeichneten Bestrebungen von einflussreichen Leuten verfolgt worden sind. So tadelte Abg. v. Kestn. Nelson in der außerordentlichen Generalynode, daß nicht das Bekenntnis auf das Bekenntnis vorgeschrieben sei, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht nicht genau gehalten und fast nur die bürgerliche Aufstellung vorgeschrieben sei. Herr von Gerlach rellamirte im Abgeordnetenhaus die kirchlichen Elemente für die Freunde seiner Anschauungen. Genao saart und aus den gleichen Prinzipien hervorgehend, hat sich diese Richtung bei dem Streite um die Abgabe geltend gemacht, wo das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen verlegt wurde bei der Abgabe, der Tante und der Konfirmation. Ich spreche hier nicht gegen das Apostelkennzeichen, sondern im Namen meiner Fraktion und in der haken alle Richtungen von der positivsten bis zur freisten Platz; ich weise darauf hin, daß über das Apostelkennzeichen die Ansichten innerhalb der Kirche sehr verschieden sind. Deshalb sind wir einstimmig der Ansicht, daß das Apostelkennzeichen nicht zur Vorbereitung kirchenrechtlicher Stellen und Rechte nach irgend einer Richtung gemacht werden könne. Sonst wird nur Streit und Unfrieden in die Kirche hineingetragen und das ist der Grund, weshalb wir allen solchen Bestrebungen scharf entgegenzutreten, die zur Unterdrückung der Minoritäten führen müssen. Das steht nicht im Einklang mit dem pietätvollen Bekenntnis, das eine größere Selbstständigkeit der individuellen Auffassung gewährt, als die katholische Kirche. Auf diese Selbstständigkeit, schwer erungen im Jöhrihen Kriege, wollen wir nicht verzichten. (Beifall.) Der Sieg der von mir gekennzeichneten Bestrebungen muß aber auch nur, wenn auch vielleicht langsame Fortschritt, der Landesherrliche und nicht in Gesellschaften führen, welche die Aufgaben der Kirche nicht in gesellschaftlicher Weise erfüllen können. (Beifall.) Deshalb stellen wir uns diesem Gesek auf das Entschiedenste entgegen. In der Beratung des § 1 müßten eigentlich alle die den kirchlichen Frieden wieder zerstören, sich auf unsere Seite stellen. Der Gedanke liegt mir ganz fern, als ob der gegenwärtige Minister einen Mißbrauch der hier zu erlassenden Bestimmungen gutheissen würde. Aber wir dürfen die Möglichkeit einer Wandlung der Anschauungen, wie wir sie ja in den letzten Jahren so erklärt erlebt haben, nicht außer Acht lassen. Von Bedeutung, wenn auch nicht von solcher wie § 1 sind auch die § 2 und die folgenden Bestimmungen, wenn wir auch die in § 4 geregelte Geldfrage nicht zum Ausgangspunkte unserer ablehnenden Haltung machen. Diese knüpf ich einzig und allein an den § 1. Wir sagen: Principis obsta! Wenn das Wohl der Kirche am Heran liegt, wer nicht Streit und Unfrieden in die Kirche tragen will, dem sage ich: Nehmen Sie das Gesek ab. (Beifall.)

Abg. Dr. Cunnecerus (nl.): Alle Vorschriften dieser Art dürfen nur unter Zustimmung des Staats erlassen werden. Der Zweck des § 1 der Vorlage ist es, die Befugnisse der Kirchenynoden zur Vorbereitung der Kirchengesetze zu erweitern und die Befugnisse des Staats zu beschränken. Nach den Motiven hätte diese Vorlage überhaupt keine aktuelle Bedeutung und sei nur von minderer Wichtigkeit. Früher war die Auffassung anders; so erklärte Ministerpräsident Dr. Förster 1876 im Herrenhause, es handle sich um das Beste des Staates, die man überhaupt nicht anzufehen könnte. Jetzt sollen sie ohne Noth und ohne Bedürfnis dafür aufgegeben werden. Immerhin hat jener Passus der Motive die große Bedeutung für uns, daß er klar und univordentlich darthut, daß ein Bedürfnis für dieses Gesek nicht vorliegt. Um so schwerer fällt es dabei ins Gewicht, daß der § 1 des Gesekes in weiten Kreisen der Bevölkerung große Beunruhigung hervorgerufen. Das allein sollte schon dazu führen, den Entwurf zurückzuziehen. Und in der That halten ich und alle meine Freunde die an dieses Gesek geknüpften Befürwortung einstimmig für gerechtfertigt; bei dem in einem großen Theile der evangelischen Kirche herrschenden Bestreben, ein bestimmtes Bekenntnis als Schiloboth für das Zugehören zur evangelischen Kirche zu machen, erscheint es bedenklich, derartige Freiheiten zu gewähren, wie sie die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bieten.

Das den zu Meisten genutzten Personen vorgeschriebene Bekenntnis kann bis jetzt jeder leisten. Auch hier soll die kirchliche Gebundenheit aufhören, es kann also in Zukunft das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen beschränkt werden; das ist ein Schritt in die Synoden u. Diese Beschränkungen sind von dem Minister als Gesekentwurf im Herrenhause bezeichnet worden; sie werden aber von meiner gegnerischen Partei zahlreichen Fraktionen gebilligt, die sich bisher der Gesekentwurf nicht verdächtig gemacht hat. Ich behaupte denn auch, daß seit 1876 bis heute die von mir gekennzeichneten Bestrebungen von einflussreichen Leuten verfolgt worden sind. So tadelte Abg. v. Kestn. Nelson in der außerordentlichen Generalynode, daß nicht das Bekenntnis auf das Bekenntnis vorgeschrieben sei, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht nicht genau gehalten und fast nur die bürgerliche Aufstellung vorgeschrieben sei. Herr von Gerlach rellamirte im Abgeordnetenhaus die kirchlichen Elemente für die Freunde seiner Anschauungen. Genao saart und aus den gleichen Prinzipien hervorgehend, hat sich diese Richtung bei dem Streite um die Abgabe geltend gemacht, wo das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen verlegt wurde bei der Abgabe, der Tante und der Konfirmation. Ich spreche hier nicht gegen das Apostelkennzeichen, sondern im Namen meiner Fraktion und in der haken alle Richtungen von der positivsten bis zur freisten Platz; ich weise darauf hin, daß über das Apostelkennzeichen die Ansichten innerhalb der Kirche sehr verschieden sind. Deshalb sind wir einstimmig der Ansicht, daß das Apostelkennzeichen nicht zur Vorbereitung kirchenrechtlicher Stellen und Rechte nach irgend einer Richtung gemacht werden könne. Sonst wird nur Streit und Unfrieden in die Kirche hineingetragen und das ist der Grund, weshalb wir allen solchen Bestrebungen scharf entgegenzutreten, die zur Unterdrückung der Minoritäten führen müssen. Das steht nicht im Einklang mit dem pietätvollen Bekenntnis, das eine größere Selbstständigkeit der individuellen Auffassung gewährt, als die katholische Kirche. Auf diese Selbstständigkeit, schwer erungen im Jöhrihen Kriege, wollen wir nicht verzichten. (Beifall.) Der Sieg der von mir gekennzeichneten Bestrebungen muß aber auch nur, wenn auch vielleicht langsame Fortschritt, der Landesherrliche und nicht in Gesellschaften führen, welche die Aufgaben der Kirche nicht in gesellschaftlicher Weise erfüllen können. (Beifall.) Deshalb stellen wir uns diesem Gesek auf das Entschiedenste entgegen. In der Beratung des § 1 müßten eigentlich alle die den kirchlichen Frieden wieder zerstören, sich auf unsere Seite stellen. Der Gedanke liegt mir ganz fern, als ob der gegenwärtige Minister einen Mißbrauch der hier zu erlassenden Bestimmungen gutheissen würde. Aber wir dürfen die Möglichkeit einer Wandlung der Anschauungen, wie wir sie ja in den letzten Jahren so erklärt erlebt haben, nicht außer Acht lassen. Von Bedeutung, wenn auch nicht von solcher wie § 1 sind auch die § 2 und die folgenden Bestimmungen, wenn wir auch die in § 4 geregelte Geldfrage nicht zum Ausgangspunkte unserer ablehnenden Haltung machen. Diese knüpf ich einzig und allein an den § 1. Wir sagen: Principis obsta! Wenn das Wohl der Kirche am Heran liegt, wer nicht Streit und Unfrieden in die Kirche tragen will, dem sage ich: Nehmen Sie das Gesek ab. (Beifall.)

Abg. Dr. Cunnecerus (nl.): Alle Vorschriften dieser Art dürfen nur unter Zustimmung des Staats erlassen werden. Der Zweck des § 1 der Vorlage ist es, die Befugnisse der Kirchenynoden zur Vorbereitung der Kirchengesetze zu erweitern und die Befugnisse des Staats zu beschränken. Nach den Motiven hätte diese Vorlage überhaupt keine aktuelle Bedeutung und sei nur von minderer Wichtigkeit. Früher war die Auffassung anders; so erklärte Ministerpräsident Dr. Förster 1876 im Herrenhause, es handle sich um das Beste des Staates, die man überhaupt nicht anzufehen könnte. Jetzt sollen sie ohne Noth und ohne Bedürfnis dafür aufgegeben werden. Immerhin hat jener Passus der Motive die große Bedeutung für uns, daß er klar und univordentlich darthut, daß ein Bedürfnis für dieses Gesek nicht vorliegt. Um so schwerer fällt es dabei ins Gewicht, daß der § 1 des Gesekes in weiten Kreisen der Bevölkerung große Beunruhigung hervorgerufen. Das allein sollte schon dazu führen, den Entwurf zurückzuziehen. Und in der That halten ich und alle meine Freunde die an dieses Gesek geknüpften Befürwortung einstimmig für gerechtfertigt; bei dem in einem großen Theile der evangelischen Kirche herrschenden Bestreben, ein bestimmtes Bekenntnis als Schiloboth für das Zugehören zur evangelischen Kirche zu machen, erscheint es bedenklich, derartige Freiheiten zu gewähren, wie sie die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bieten.

Das den zu Meisten genutzten Personen vorgeschriebene Bekenntnis kann bis jetzt jeder leisten. Auch hier soll die kirchliche Gebundenheit aufhören, es kann also in Zukunft das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen beschränkt werden; das ist ein Schritt in die Synoden u. Diese Beschränkungen sind von dem Minister als Gesekentwurf im Herrenhause bezeichnet worden; sie werden aber von meiner gegnerischen Partei zahlreichen Fraktionen gebilligt, die sich bisher der Gesekentwurf nicht verdächtig gemacht hat. Ich behaupte denn auch, daß seit 1876 bis heute die von mir gekennzeichneten Bestrebungen von einflussreichen Leuten verfolgt worden sind. So tadelte Abg. v. Kestn. Nelson in der außerordentlichen Generalynode, daß nicht das Bekenntnis auf das Bekenntnis vorgeschrieben sei, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht nicht genau gehalten und fast nur die bürgerliche Aufstellung vorgeschrieben sei. Herr von Gerlach rellamirte im Abgeordnetenhaus die kirchlichen Elemente für die Freunde seiner Anschauungen. Genao saart und aus den gleichen Prinzipien hervorgehend, hat sich diese Richtung bei dem Streite um die Abgabe geltend gemacht, wo das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen verlegt wurde bei der Abgabe, der Tante und der Konfirmation. Ich spreche hier nicht gegen das Apostelkennzeichen, sondern im Namen meiner Fraktion und in der haken alle Richtungen von der positivsten bis zur freisten Platz; ich weise darauf hin, daß über das Apostelkennzeichen die Ansichten innerhalb der Kirche sehr verschieden sind. Deshalb sind wir einstimmig der Ansicht, daß das Apostelkennzeichen nicht zur Vorbereitung kirchenrechtlicher Stellen und Rechte nach irgend einer Richtung gemacht werden könne. Sonst wird nur Streit und Unfrieden in die Kirche hineingetragen und das ist der Grund, weshalb wir allen solchen Bestrebungen scharf entgegenzutreten, die zur Unterdrückung der Minoritäten führen müssen. Das steht nicht im Einklang mit dem pietätvollen Bekenntnis, das eine größere Selbstständigkeit der individuellen Auffassung gewährt, als die katholische Kirche. Auf diese Selbstständigkeit, schwer erungen im Jöhrihen Kriege, wollen wir nicht verzichten. (Beifall.) Der Sieg der von mir gekennzeichneten Bestrebungen muß aber auch nur, wenn auch vielleicht langsame Fortschritt, der Landesherrliche und nicht in Gesellschaften führen, welche die Aufgaben der Kirche nicht in gesellschaftlicher Weise erfüllen können. (Beifall.) Deshalb stellen wir uns diesem Gesek auf das Entschiedenste entgegen. In der Beratung des § 1 müßten eigentlich alle die den kirchlichen Frieden wieder zerstören, sich auf unsere Seite stellen. Der Gedanke liegt mir ganz fern, als ob der gegenwärtige Minister einen Mißbrauch der hier zu erlassenden Bestimmungen gutheissen würde. Aber wir dürfen die Möglichkeit einer Wandlung der Anschauungen, wie wir sie ja in den letzten Jahren so erklärt erlebt haben, nicht außer Acht lassen. Von Bedeutung, wenn auch nicht von solcher wie § 1 sind auch die § 2 und die folgenden Bestimmungen, wenn wir auch die in § 4 geregelte Geldfrage nicht zum Ausgangspunkte unserer ablehnenden Haltung machen. Diese knüpf ich einzig und allein an den § 1. Wir sagen: Principis obsta! Wenn das Wohl der Kirche am Heran liegt, wer nicht Streit und Unfrieden in die Kirche tragen will, dem sage ich: Nehmen Sie das Gesek ab. (Beifall.)

Abg. Dr. Cunnecerus (nl.): Alle Vorschriften dieser Art dürfen nur unter Zustimmung des Staats erlassen werden. Der Zweck des § 1 der Vorlage ist es, die Befugnisse der Kirchenynoden zur Vorbereitung der Kirchengesetze zu erweitern und die Befugnisse des Staats zu beschränken. Nach den Motiven hätte diese Vorlage überhaupt keine aktuelle Bedeutung und sei nur von minderer Wichtigkeit. Früher war die Auffassung anders; so erklärte Ministerpräsident Dr. Förster 1876 im Herrenhause, es handle sich um das Beste des Staates, die man überhaupt nicht anzufehen könnte. Jetzt sollen sie ohne Noth und ohne Bedürfnis dafür aufgegeben werden. Immerhin hat jener Passus der Motive die große Bedeutung für uns, daß er klar und univordentlich darthut, daß ein Bedürfnis für dieses Gesek nicht vorliegt. Um so schwerer fällt es dabei ins Gewicht, daß der § 1 des Gesekes in weiten Kreisen der Bevölkerung große Beunruhigung hervorgerufen. Das allein sollte schon dazu führen, den Entwurf zurückzuziehen. Und in der That halten ich und alle meine Freunde die an dieses Gesek geknüpften Befürwortung einstimmig für gerechtfertigt; bei dem in einem großen Theile der evangelischen Kirche herrschenden Bestreben, ein bestimmtes Bekenntnis als Schiloboth für das Zugehören zur evangelischen Kirche zu machen, erscheint es bedenklich, derartige Freiheiten zu gewähren, wie sie die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bieten.

Das den zu Meisten genutzten Personen vorgeschriebene Bekenntnis kann bis jetzt jeder leisten. Auch hier soll die kirchliche Gebundenheit aufhören, es kann also in Zukunft das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen beschränkt werden; das ist ein Schritt in die Synoden u. Diese Beschränkungen sind von dem Minister als Gesekentwurf im Herrenhause bezeichnet worden; sie werden aber von meiner gegnerischen Partei zahlreichen Fraktionen gebilligt, die sich bisher der Gesekentwurf nicht verdächtig gemacht hat. Ich behaupte denn auch, daß seit 1876 bis heute die von mir gekennzeichneten Bestrebungen von einflussreichen Leuten verfolgt worden sind. So tadelte Abg. v. Kestn. Nelson in der außerordentlichen Generalynode, daß nicht das Bekenntnis auf das Bekenntnis vorgeschrieben sei, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht nicht genau gehalten und fast nur die bürgerliche Aufstellung vorgeschrieben sei. Herr von Gerlach rellamirte im Abgeordnetenhaus die kirchlichen Elemente für die Freunde seiner Anschauungen. Genao saart und aus den gleichen Prinzipien hervorgehend, hat sich diese Richtung bei dem Streite um die Abgabe geltend gemacht, wo das Bekenntnis auf das Apostelkennzeichen verlegt wurde bei der Abgabe, der Tante und der Konfirmation. Ich spreche hier nicht gegen das Apostelkennzeichen, sondern im Namen meiner Fraktion und in der haken alle Richtungen von der positivsten bis zur freisten Platz; ich weise darauf hin, daß über das Apostelkennzeichen die Ansichten innerhalb der Kirche sehr verschieden sind. Deshalb sind wir einstimmig der Ansicht, daß das Apostelkennzeichen nicht zur Vorbereitung kirchenrechtlicher Stellen und Rechte nach irgend einer Richtung gemacht werden könne. Sonst wird nur Streit und Unfrieden in die Kirche hineingetragen und das ist der Grund, weshalb wir allen solchen Bestrebungen scharf entgegenzutreten, die zur Unterdrückung der Minoritäten führen müssen. Das steht nicht im Einklang mit dem pietätvollen Bekenntnis, das eine größere Selbstständigkeit der individuellen Auffassung gewährt, als die katholische Kirche. Auf diese Selbstständigkeit, schwer erungen im Jöhrihen Kriege, wollen wir nicht verzichten. (Beifall.) Der Sieg der von mir gekennzeichneten Bestrebungen muß aber auch nur, wenn auch vielleicht langsame Fortschritt, der Landesherrliche und nicht in Gesellschaften führen, welche die Aufgaben der Kirche nicht in gesellschaftlicher Weise erfüllen können. (Beifall.) Deshalb stellen wir uns diesem Gesek auf das Entschiedenste entgegen. In der Beratung des § 1 müßten eigentlich alle die den kirchlichen Frieden wieder zerstören, sich auf unsere Seite stellen. Der Gedanke liegt mir ganz fern, als ob der gegenwärtige Minister einen Mißbrauch der hier zu erlassenden Bestimmungen gutheissen würde. Aber wir dürfen die Möglichkeit einer Wandlung der Anschauungen, wie wir sie ja in den letzten Jahren so erklärt erlebt haben, nicht außer Acht lassen. Von Bedeutung, wenn auch nicht von solcher wie § 1 sind auch die § 2 und die folgenden Bestimmungen, wenn wir auch die in § 4 geregelte Geldfrage nicht zum Ausgangspunkte unserer ablehnenden Haltung machen. Diese knüpf ich einzig und allein an den § 1. Wir sagen: Principis obsta! Wenn das Wohl der Kirche am Heran liegt, wer nicht Streit und Unfrieden in die Kirche tragen will, dem sage ich: Nehmen Sie das Gesek ab. (Beifall.)

Abg. Dr. Cunnecerus (nl.): Alle Vorschriften dieser Art dürfen nur unter Zustimmung des Staats erlassen werden. Der Zweck des § 1 der Vorlage ist es, die Befugnisse der Kirchenynoden zur Vorbereitung der Kirchengesetze zu erweitern und die Befugnisse des Staats zu beschränken. Nach den Motiven hätte diese Vorlage überhaupt keine aktuelle Bedeutung und sei nur von minderer Wichtigkeit. Früher war die Auffassung anders; so erklärte Ministerpräsident Dr. Förster 1876 im Herrenhause, es handle sich um das Beste des Staates, die man überhaupt nicht anzufehen könnte. Jetzt sollen sie ohne Noth und ohne Bedürfnis dafür aufgegeben werden. Immerhin hat jener Passus der Motive die große Bedeutung für uns, daß er klar und univordentlich darthut, daß ein Bedürfnis für dieses Gesek nicht vorliegt. Um so schwerer fällt es dabei ins Gewicht, daß der § 1 des Gesekes in weiten Kreisen der Bevölkerung große Beunruhigung hervorgerufen. Das allein sollte schon dazu führen, den Entwurf zurückzuziehen. Und in der That halten ich und alle meine Freunde die an dieses Gesek geknüpften Befürwortung einstimmig für gerechtfertigt; bei dem in einem großen Theile der evangelischen Kirche herrschenden Bestreben, ein bestimmtes Bekenntnis als Schiloboth für das Zugehören zur evangelischen Kirche zu machen, erscheint es bedenklich, derartige Freiheiten zu gewähren, wie sie die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bieten.

geprüft, und da habe ich die Ueberzeugung erlangt, daß ein solcher Gesekentwurf, wie er jetzt vorliegt, möglich sei und vorgelegt werden müße. Zwischen dem Oberkirchenrathe und meinen Kommisariaten haben dann Verhandlungen stattgefunden, und darauf ist der Entwurf ausgearbeitet, welcher mit irgend welchen reaktionär-orthodoxen Tendenzen nichts zu thun hat. Sie will nur die Kirchenverfassung vereinfachen und ihr die Gestalt geben, welche die evangelische Kirche nicht entbehren zu können glaubt. Auch der Staat kann nur dabei gewinnen, wenn das preussische Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche geregelt wird. Meiner Ansicht nach kann die Vorlage auch gar nicht leberdig wirken. Man kann auch bei keinem Punkte der Vorlage nachweisen, daß er irgend welche reaktionär wirken würde. Sollten in der Angelegenheit nicht etwa von kirchlicher Seite Uebergriffe stattfinden, so ist das Ministerium und der Landesherren u. am einigzuersten, es würde eine innerkirchliche Angelegenheit, die den interkonfessionellen Landtag nicht beschäftigen könnte. Wenn die Kirche ihre höchsten Güter nicht mehr selbst schenken kann, dann kann ihr auch das Beutl der Staatsgesetzgebung nichts nützen. Die evangelische Kirche ist allerdings mit dem Staate eng verbunden, als die katholische, aber doch nicht so, daß Staatsgesetz allein ihre Bestehlichkeit regeln könnten, sie hat die Selbstverwaltung und man muß dieser Selbstverwaltung einen so weiten Spielraum geben, wie es im Interesse des Staates möglich ist. Ob der freie Entwurf darin das Nützlichste trifft, wird am besten in einer Kommissions-Beratung geprüft werden und ich bin bereit, auf jeden einzelnen Punkt dazu einzugehen. Wir müssen unsere Bestehlichkeit so einfach wie möglich gestalten. Hier ist auf dem Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche eine solche Gelegenheit, die Sache zu vereinfachen, gegeben und darum müssen wir diese Gelegenheit ergreifen. Ich bitte Sie, nehmen Sie die Vorlage nach sorgfältiger Prüfung in der Kommission an, Sie werden das nicht bereuen und nur zum Segen des Staats und der Kirche dann handeln. (Beifall.)

Abg. Dr. Klasing (Sonn): Meine politischen Freunde haben diese Vorlage mit lebhafter Befriedigung aufgenommen, weil sie darin einen Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Staates erblicken. (Hört! hört! links.) Einen Wilsch in der kirchenpolitischen Gesetzgebung können wir allerdings darin nicht erblicken. (Hört! hört! links.) Wir wünschen an diese Vorlage für die Zukunft unsere Hoffnungen. (Abg. Richter: Das ist die Hauptfrage.) Die konservativ Partei betrachtet sich als die Vertreterin der Wünsche der evangelischen Staatsbürger und der Interessen der evangelischen Landesstände hier im Hause. Der Staat muß sich vor der kirchlichen Gesetzgebung so weit zurückziehen, als es ihm die Verhältnisse gestatten und es sich um innerkirchliche Angelegenheiten handelt. Die Mitwirkung des Parlaments darf sich auf solche Angelegenheiten nicht erstrecken. Darin hat mich die Rede des Abg. Cunnecerus nicht bekräftigt. (Sehr richtig! rechts.) Es ist doch ein Mißstand, wenn hier im Hause über das Apostelkennzeichen und andere ähnliche Themen Arien gehalten werden. Der Entwurf richtet sich nicht gegen die Staatsgesetzgebung und auch nicht gegen die Erklärung des summo episcopo. In kirchlichen Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß das Bedürfnis zu einem solchen Entwurfe vorhanden sei. Es gab früher viele Stimmen aus dem liberalen Lager, welche ebenfalls eine möglichst Selbstständigkeit der Kirche verlangten. Erst seitdem in der Kirche Elemente sind, die den Liberalen nicht gefallen, schrieben sie nach der Staatsgesetzgebung. Das ist ein Zeichen von Schwäche. Meine politischen Freunde ziehen förmlich in die Reihen der Vorlage, während aber auch eine Kommissionsberatung, um sich mit den Gegnern auseinanderzusetzen und auch die Tragweite des Unterlegungsbeschlusses einer höheren Steuer zu prüfen (Beifall.)

Abg. Richter (fr. Sp.) beantragt Zurückweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern, fragt den Minister, ob er nach der Rede des Abg. Klasing noch immer die Vorlage für so harntals halte, und betont, daß die Entscheidung über den Entwurf beim Zentrum liege. Er greife auf dem Standpunkt des Generalis Jozef, den er im Herrenhause dargelegt habe. (Lachen rechts.) Die Herren auf der rechten Seite verständen den Generalis Jozef ganz anders, der ein wahlhaft konservativer Mann sei. (Lachen rechts.) Generalis Jozef ist ein Lieber, als 100 Stecker. (Cunecerus lachen rechts.) Das Lachen mochte auf ihn den Eindruck, als ob die Herren die Sache garnicht mit dem nötigen Ernst ansehen. (Lachen rechts.) Herr Stecker lache auch, er (Redner) konnte dieses Lachen nicht mit einem parlamentarischen Ausdruck charakterisieren. (Lachen rechts.) Es hätte sich jetzt gar kein Bedürfnis mit einer solchen Gesetzgebung geltend gemacht, nur die Generalynode, die doch eine sehr strikte Korporation sei, habe unter den jetzigen gesetzlichen Zuständen, ein wie sie sage, bräutendes Gefühl. Er künnte genau so gegen dies Gesek, wie er gegen das Schulgesek gekämpft habe, da er gegen alles anträte, was die Gewissensfreiheit bedrohe. Man wolle die protestantische Kirche jetzt einfach Herrn Stecker und seinen Gesinnungsgenossen überantworten.

Abg. Dr. Klasing (Sonn): Meine politischen Freunde haben diese Vorlage mit lebhafter Befriedigung aufgenommen, weil sie darin einen Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Staates erblicken. (Hört! hört! links.) Einen Wilsch in der kirchenpolitischen Gesetzgebung können wir allerdings darin nicht erblicken. (Hört! hört! links.) Wir wünschen an diese Vorlage für die Zukunft unsere Hoffnungen. (Abg. Richter: Das ist die Hauptfrage.) Die konservativ Partei betrachtet sich als die Vertreterin der Wünsche der evangelischen Staatsbürger und der Interessen der evangelischen Landesstände hier im Hause. Der Staat muß sich vor der kirchlichen Gesetzgebung so weit zurückziehen, als es ihm die Verhältnisse gestatten und es sich um innerkirchliche Angelegenheiten handelt. Die Mitwirkung des Parlaments darf sich auf solche Angelegenheiten nicht erstrecken. Darin hat mich die Rede des Abg. Cunnecerus nicht bekräftigt. (Sehr richtig! rechts.) Es ist doch ein Mißstand, wenn hier im Hause über das Apostelkennzeichen und andere ähnliche Themen Arien gehalten werden. Der Entwurf richtet sich nicht gegen die Staatsgesetzgebung und auch nicht gegen die Erklärung des summo episcopo. In kirchlichen Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß das Bedürfnis zu einem solchen Entwurfe vorhanden sei. Es gab früher viele Stimmen aus dem liberalen Lager, welche ebenfalls eine möglichst Selbstständigkeit der Kirche verlangten. Erst seitdem in der Kirche Elemente sind, die den Liberalen nicht gefallen, schrieben sie nach der Staatsgesetzgebung. Das ist ein Zeichen von Schwäche. Meine politischen Freunde ziehen förmlich in die Reihen der Vorlage, während aber auch eine Kommissionsberatung, um sich mit den Gegnern auseinanderzusetzen und auch die Tragweite des Unterlegungsbeschlusses einer höheren Steuer zu prüfen (Beifall.)

Abg. Richter (fr. Sp.) beantragt Zurückweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern, fragt den Minister, ob er nach der Rede des Abg. Klasing noch immer die Vorlage für so harntals halte, und betont, daß die Entscheidung über den Entwurf beim Zentrum liege. Er greife auf dem Standpunkt des Generalis Jozef, den er im Herrenhause dargelegt habe. (Lachen rechts.) Die Herren auf der rechten Seite verständen den Generalis Jozef ganz anders, der ein wahlhaft konservativer Mann sei. (Lachen rechts.) Generalis Jozef ist ein Lieber, als 100 Stecker. (Cunecerus lachen rechts.) Das Lachen mochte auf ihn den Eindruck, als ob die Herren die Sache garnicht mit dem nötigen Ernst ansehen. (Lachen rechts.) Herr Stecker lache auch, er (Redner) konnte dieses Lachen nicht mit einem parlamentarischen Ausdruck charakterisieren. (Lachen rechts.) Es hätte sich jetzt gar kein Bedürfnis mit einer solchen Gesetzgebung geltend gemacht, nur die Generalynode, die doch eine sehr strikte Korporation sei, habe unter den jetzigen gesetzlichen Zuständen, ein wie sie sage, bräutendes Gefühl. Er künnte genau so gegen dies Gesek, wie er gegen das Schulgesek gekämpft habe, da er gegen alles anträte, was die Gewissensfreiheit bedrohe. Man wolle die protestantische Kirche jetzt einfach Herrn Stecker und seinen Gesinnungsgenossen überantworten.

Abg. Dr. Klasing (Sonn): Meine politischen Freunde haben diese Vorlage mit lebhafter Befriedigung aufgenommen, weil sie darin einen Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Staates erblicken. (Hört! hört! links.) Einen Wilsch in der kirchenpolitischen Gesetzgebung können wir allerdings darin nicht erblicken. (Hört! hört! links.) Wir wünschen an diese Vorlage für die Zukunft unsere Hoffnungen. (Abg. Richter: Das ist die Hauptfrage.) Die konservativ Partei betrachtet sich als die Vertreterin der Wünsche der evangelischen Staatsbürger und der Interessen der evangelischen Landesstände hier im Hause. Der Staat muß sich vor der kirchlichen Gesetzgebung so weit zurückziehen, als es ihm die Verhältnisse gestatten und es sich um innerkirchliche Angelegenheiten handelt. Die Mitwirkung des Parlaments darf sich auf solche Angelegenheiten nicht erstrecken. Darin hat mich die Rede des Abg. Cunnecerus nicht bekräftigt. (Sehr richtig! rechts.) Es ist doch ein Mißstand, wenn hier im Hause über das Apostelkennzeichen und andere ähnliche Themen Arien gehalten werden. Der Entwurf richtet sich nicht gegen die Staatsgesetzgebung und auch nicht gegen die Erklärung des summo episcopo. In kirchlichen Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß das Bedürfnis zu einem solchen Entwurfe vorhanden sei. Es gab früher viele Stimmen aus dem liberalen Lager, welche ebenfalls eine möglichst Selbstständigkeit der Kirche verlangten. Erst seitdem in der Kirche Elemente sind, die den Liberalen nicht gefallen, schrieben sie nach der Staatsgesetzgebung. Das ist ein Zeichen von Schwäche. Meine politischen Freunde ziehen förmlich in die Reihen der Vorlage, während aber auch eine Kommissionsberatung, um sich mit den Gegnern auseinanderzusetzen und auch die Tragweite des Unterlegungsbeschlusses einer höheren Steuer zu prüfen (Beifall.)

Abg. Richter (fr. Sp.) beantragt Zurückweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern, fragt den Minister, ob er nach der Rede des Abg. Klasing noch immer die Vorlage für so harntals halte, und betont, daß die Entscheidung über den Entwurf beim Zentrum liege. Er greife auf dem Standpunkt des Generalis Jozef, den er im Herrenhause dargelegt habe. (Lachen rechts.) Die Herren auf der rechten Seite verständen den Generalis Jozef ganz anders, der ein wahlhaft konservativer Mann sei. (Lachen rechts.) Generalis Jozef ist ein Lieber, als 100 Stecker. (Cunecerus lachen rechts.) Das Lachen mochte auf ihn den Eindruck, als ob die Herren die Sache garnicht mit dem nötigen Ernst ansehen. (Lachen rechts.) Herr Stecker lache auch, er (Redner) konnte dieses Lachen nicht mit einem parlamentarischen Ausdruck charakterisieren. (Lachen rechts.) Es hätte sich jetzt gar kein Bedürfnis mit einer solchen Gesetzgebung geltend gemacht, nur die Generalynode, die doch eine sehr strikte Korporation sei, habe unter den jetzigen gesetzlichen Zuständen, ein wie sie sage, bräutendes Gefühl. Er künnte genau so gegen dies Gesek, wie er gegen das Schulgesek gekämpft habe, da er gegen alles anträte, was die Gewissensfreiheit bedrohe. Man wolle die protestantische Kirche jetzt einfach Herrn Stecker und seinen Gesinnungsgenossen überantworten.

Abg. Dr. Klasing (Sonn): Meine politischen Freunde haben diese Vorlage mit lebhafter Befriedigung aufgenommen, weil sie darin einen Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Staates erblicken. (Hört! hört! links.) Einen Wilsch in der kirchenpolitischen Gesetzgebung können wir allerdings darin nicht erblicken. (Hört! hört! links.) Wir wünschen an diese Vorlage für die Zukunft unsere Hoffnungen. (Abg. Richter: Das ist die Hauptfrage.) Die konservativ Partei betrachtet sich als die Vertreterin der Wünsche der evangelischen Staatsbürger und der Interessen der evangelischen Landesstände hier im Hause. Der Staat muß sich vor der kirchlichen Gesetzgebung so weit zurückziehen, als es ihm die Verhältnisse gestatten und es sich um innerkirchliche Angelegenheiten handelt. Die Mitwirkung des Parlaments darf sich auf solche Angelegenheiten nicht erstrecken. Darin hat mich die Rede des Abg. Cunnecerus nicht bekräftigt. (Sehr richtig! rechts.) Es ist doch ein Mißstand, wenn hier im Hause über das Apostelkennzeichen und andere ähnliche Themen Arien gehalten werden. Der Entwurf richtet sich nicht gegen die Staatsgesetzgebung und auch nicht gegen die Erklärung des summo episcopo. In kirchlichen Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß das Bedürfnis zu einem solchen Entwurfe vorhanden sei. Es gab früher viele Stimmen aus dem liberalen Lager, welche ebenfalls eine möglichst Selbstständigkeit der Kirche verlangten. Erst seitdem in der Kirche Elemente sind, die den Liberalen nicht gefallen, schrieben sie nach der Staatsgesetzgebung. Das ist ein Zeichen von Schwäche. Meine politischen Freunde ziehen förmlich in die Reihen der Vorlage, während aber auch eine Kommissionsberatung, um sich mit den Gegnern auseinanderzusetzen und auch die Tragweite des Unterlegungsbeschlusses einer höheren Steuer zu prüfen (Beifall.)

Abg. Dr. Klasing (Sonn): Meine politischen Freunde haben diese Vorlage mit lebhafter Befriedigung aufgenommen, weil sie darin einen Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Staates erblicken. (Hört! hört! links.) Einen Wilsch in der kirchenpolitischen Gesetzgebung können wir allerdings darin nicht erblicken. (Hört! hört! links.) Wir wünschen an diese Vorlage für die Zukunft unsere Hoffnungen. (Abg. Richter: Das ist die Hauptfrage.) Die konservativ Partei betrachtet sich als die Vertreterin der Wünsche der evangelischen Staatsbürger und der Interessen der evangelischen

